

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Die gegenwärtigen Regelungen zur Werkrealschule oder Hauptschule sollen geändert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

- Aufhebung der Vorgabe einer Zweizügigkeit für die Schulartbezeichnung „Werkrealschule“,
- Aufhebung der teilweisen Auslagerung des Unterrichts in der zehnten Klasse in die Berufsfachschulen,
- Möglichkeit, künftig in Klasse 10 nicht nur den Werkrealabschluss erreichen zu können, sondern auch den Hauptschulabschluss,
- Einschränkung von Schulbezirken für die Werkrealschule auf einen befristeten Bestandsschutz für die Schulträger,
- Klarstellung im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis des Landes zur Verteilung der Klassen einer Schule auf Stammschule und Außenstelle(n),
- Schaffung der Möglichkeit für Schüler der Schulen in freier Trägerschaft, im Landesschülerbeirat durch vollberechtigte Mitglieder vertreten zu sein,
- klarstellende Regelung der Meldepflicht für die Ersatzschulen beziehungsweise deren Erweiterung auf die Ergänzungsschulen im Falle von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt und
- Aufnahme weiterer Kosten in das Bruttokostenmodell nach § 18 a des Privatschulgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich zusätzliche Bedarfe durch die Einrichtung einer Klasse 10 mit zu erwartender höherer Schülerzahl durch die Einführung des Hauptschulabschlusses auch nach dem Besuch der Klasse 10 sowie durch die notwendigen Ergänzungen beziehungsweise Änderungen der Bildungspläne, durch Fortbildung und durch Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf für die privaten Werkrealschulen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Bedarfe:

Da künftig in Klasse 10 sowohl Schüler sein werden, die den Werkrealabschluss anstreben als auch solche, die ein zusätzliches Schuljahr benötigen, um den Hauptschulabschluss zu erreichen, ist bei grundsätzlich gemeinsamer Klassenführung ein zieldifferentes Angebot erforderlich, u. a. durch den Praxistag für die Schüler, die nach Klasse 10 den Hauptschulabschluss anstreben. Dafür ergibt sich auf Basis der Schülerzahlen 2010/11 bei einer Mindestschülerzahl von 16 und einer Zusammenführung der Schüler von Haupt- und Außenstellen in Klasse 10 ab dem 1. September 2012 ein Nettomehrbedarf von rund 250 Deputaten für die allgemeinen Schulen. In der Deputatssumme sind die Deputate für Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang enthalten.

Für bereits bestehende Werkrealschulen beziehungsweise Kooperationen zwischen diesen ist bezüglich der Mindestschülerzahl ein Bestandsschutz vorgesehen.

Da nicht alle Werkrealschulen die notwendige Schülerzahl für Klasse 10 aufweisen, müssen Schülerinnen und Schüler auch an anderen Schulen das 10. Schuljahr besuchen. Dies wird durch Kooperationen von Schulstandorten ermöglicht. Dadurch könnten sich Klassenteilungen und folglich ein zusätzlicher über den oben genannten Mehrbedarf erhöhter Ressourcenbedarf ergeben, der aufgrund des Wahlverhaltens der Schüler nach Klasse 9 derzeit nicht zu quantifizieren ist, da keinerlei Erfahrungswert als Anhaltspunkt vorliegt.

Die geplanten Änderungen müssen nach dem Prinzip der Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf auch auf die Bildungsgänge mit Bildungsziel Hauptschule beziehungsweise Werkrealschule an Sonderschulen übertragen werden. Hier ist im Übrigen zu erwarten, dass durch die Option eines 10. Schulbesuchsjahres bis zum Bildungsziel Hauptschule auch Schülerinnen und Schüler aus dem Bildungsgang Förderschule der entsprechenden Sonderschule in den Bildungsgang der zukünftigen Werkrealschule wechseln und den Hauptschulabschluss erreichen können, weil längere Lernzeit zur Verfügung steht.

Für die notwendige Anpassung des Bildungsplans durch das Landesinstitut für Schulentwicklung ergeben sich einmalige Kosten in Höhe von 98.000 Euro, für die, weil nicht sicher ist, ob sie ausschließlich im Haushaltsjahr 2012 anfallen, eine Übertragbarkeit nach 2013 gegeben sein muss.

Wegen der notwendigen Änderung der Stundentafeln und im Bildungsplan für Klasse 10 ergibt sich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 ein Fortbildungsbedarf insbesondere in den Bereichen der neu zu erwerbenden oder auszubauenden Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, Englisch und Materie – Natur – Technik, den neuen Unterrichtsfächern (Wahlpflichtfach, Berufsorientierende Bildung, Kompetenztraining) und der Gestaltung von Übergängen. Hierfür werden in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 Fortbildungsmittel jeweils in Höhe von 207.000 € benötigt.

Ein Mehrbedarf von Privatschulzuschüssen entsteht dadurch, dass bisherige Haupt- und Werkrealschulen das 10. Schuljahr neu einrichten. Es bestanden im Schuljahr 2010/11 41 Hauptschulen und Werkrealschulen in privater Trägerschaft. In der Klassenstufe 9 befinden sich circa 1.000 Schüler, hiervon circa 550 Schüler an Bekenntnisschulen nach Artikel 15 der Landesverfassung. Unter der Annahme, dass insgesamt etwa die Hälfte der Schüler aus Klasse 9 in die Klasse 10 übergehen, ist unter Berücksichtigung der sich bereits in der Klasse 10 befindlichen Schüler mit insgesamt circa 300 zusätzlichen Schülern (hiervon circa

100 an Bekenntnisschulen) zu rechnen. Für 2012 entstehen voraussichtliche Zuschussmehraufwendungen in Höhe von circa 540.000 Euro, unter der Voraussetzung, dass die Werkrealschule neuer Art ab 1. August 2012 eingerichtet werden wird. Ab 2013 werden sich die voraussichtlichen jährlichen Mehrkosten auf rund 1,3 Millionen Euro belaufen.

Darüber hinaus werden auch private Sonderschulen mit Bildungsziel Hauptschule und Werkrealschule das 10. Schuljahr neu einrichten. Im Schuljahr 2010/11 bestanden 75 Klassen (525 Schüler) der Klassenstufe 9 an privaten Sonderschulen mit Bildungsziel Hauptschule sowie 38 Klassen (290 Schüler) der Klassenstufe 9 an privaten Sonderschulen mit Bildungsziel Werkrealschule. Es wird rechnerisch angenommen, dass voraussichtlich 100 Prozent der Anzahl der Schüler der Klassenstufe 9 auch in der Klassenstufe 10 gegeben sein werden, weil mit der Inanspruchnahme eines weiteren Schuljahres ein besserer Hauptschulabschluss erwartet wird.

Dorthin wechselnde Schüler aus dem Bildungsgang Förderschule sind hierbei ebenfalls berücksichtigt. Für die hierdurch zusätzlich erforderlichen 158 Sonderschullehrerdeputate entstehen für den Landeshaushalt voraussichtlich jährliche Zuschussmehraufwendungen für das Sozialministerium und das Kultusministerium in Höhe von circa 9,6 Millionen Euro.

Hinzu kommen Sachkostenzuschüsse, die sich bei 815 Schülern auf rund 1,7 Millionen Euro ab 2013 (2012: rund 708.000 Euro) belaufen.

Der gesamte Mehraufwand im Rahmen der Privatschulbezuschung wird somit ab 2013 circa 12,6 Millionen Euro betragen (2012: 5,25 Millionen Euro).

Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pagern) im Krisenfall sollen in die Berechnungen der Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem Bruttokostenmodell aufgenommen werden; diese Berechnungen dienen dem Landtag als Entscheidungsgrundlage über die Zuschusshöhe. Es können jährliche Mehrkosten bis zu 120.000 Euro entstehen.

E. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die neue Regelung, in Klasse 10 den Hauptschulabschluss machen zu können, ist eine bessere und zielgenauere Förderung von Schülern möglich, die mehr Lernzeit brauchen.

Der Verzicht auf die teilweise Auslagerung des Unterrichts in der zehnten Klasse an die Berufsfachschulen ist grundsätzlich geeignet, Aufwendungen für die Schülerbeförderung zu ersparen.

Mit der Ergänzung des § 30 Absatz 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg wird dem erheblichen Interesse des Landes an einem Zustimmungsvorbehalt bei ressourcenwirksamen Entscheidungen des Schulträgers im Zusammenhang mit der Verteilung von Klassen auf Stammschule und deren Außenstellen Rechnung getragen.

Schülervertreter im Landesschulbeirat müssen demokratisch legitimiert sein. Wenn auch die Schulen in freier Trägerschaft im Landesschulbeirat vertreten sein sollen, müssen die für dieses Gremium alle zwei Jahre notwendigen Wahlen entsprechend ausgeweitet werden. Dies ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die jetzt zu ändernden Regelungen sind so angelegt, dass sie eine Weiterentwicklung der Werkrealschulen zu Gemeinschaftsschulen möglich machen.

Die bislang schon bestehende schulgesetzliche Bestimmung, wonach Schulen das Jugendamt unterrichten sollen, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, wird als Ausfluss des Gleichwertigkeitserfordernisses bei den Ersatzschulen ausdrücklich geregelt und aufgrund der Bedeutung auf die Ergänzungsschulen erweitert.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 28. November 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg
und anderer Gesetze**

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Gesetz vom (...) (GBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Werkrealschule, Hauptschule

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schularartbezeichnung ‚Hauptschule‘.

(3) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, kann im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt werden, in dem Klasse 9 der

Werkrealschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Absatz 5) verbunden sind.“

2. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 30 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Änderung einer Schule sind die Änderung der Schulart, der Schulform (Normalform oder Aufbauform) oder des Schultyps sowie die dauernde Teilung oder Zusammenlegung, die Erweiterung bestehender Schulen, die Einrichtung von Außenstellen sowie die Verteilung der Klassen auf Schulen mit Außenstellen zu behandeln.“

4. § 70 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit und Geschäftsordnung des Landesschülerbeirats sowie die Voraussetzungen, unter denen gewählte Vertreter der Schüler von Schulen in freier Trägerschaft Mitglieder sein können;“.

5. § 76 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 85 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 965), wird wie folgt geändert:

§ 18 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Kosten beziehungsweise Abschreibungen für die Beschaffung von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall, soweit diese vom Land getragen werden.“ angefügt.

2. In Absatz 7 Nummer 14 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:

„15. Betriebskosten (Verbindungsentgelte) für Geräte zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall an öffentlichen Schulen.“

3. Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis 0,7 (Grundschulen) zu 1 (Haupt- und Werkrealschulen) anzusetzen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die Werkrealschule nach Entscheidung des Schulträgers bis zum 31. Juli 2016 in denjenigen Fällen einen Schulbezirk mit den Rechtsfolgen des § 76 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben kann, in denen am 1. August 2011 ein Schulbezirk für die Hauptschule oder Werkrealschule eingerichtet war.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

1. Änderungen bei der Werkrealschule

- Die bisherige Abhängigkeit der Bezeichnung „Hauptschule“ bzw. „Werkrealschule“ von der Zügigkeit wird aufgegeben. Alle diese Schulen können eine 10. Klasse führen, sofern diese eine Mindestgröße von 16 Schülern aufweist; das Kultusministerium beabsichtigt, dies durch eine entsprechende Anpassung der Verwaltungsvorschrift zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation festzulegen. Die Schüler von Stammschule und Außenstelle(n) sind für die Bildung der Klasse 10 zusammen zu betrachten. Das sechste Schuljahr (Klasse 10) kann auch an zentralen Werkrealschulen geführt werden. Voraussetzung für die Bezeichnung „Werkrealschule“ ist die Führung einer Klasse 10 oder die Kooperation mit einer Schule im Sinne des § 6 SchG, welche eine Klasse 10 führt.
- Die bisher vorgesehene teilweise Auslagerung des Unterrichts in das erste Jahr der zweijährigen Berufsfachschule entfällt. Der Organisationsaufwand für die Schulen wird dadurch deutlich verringert.
- Durch eine Änderung der entsprechenden untergesetzlichen Regelungen wird die bisherige Notenschwelle für den Übergang von Klasse 9 nach 10 abgeschafft. Damit kann zweierlei erreicht werden. Zum einen erhalten Schüler, die nicht den mittleren Abschluss anstreben, zusätzliche Lernzeit, um den Hauptschulabschluss zu erreichen. Zum anderen haben Schüler, die nach den bisherigen Regelungen nicht die geforderten Voraussetzungen hatten, um in Klasse 10 zu kommen, ein weiteres Schuljahr, um an der Werkrealschule noch Leistungen zu erbringen, die ihnen ermöglichen, dort einen mittleren Abschluss zu erreichen.

Erhalten bleiben die neuen, berufsbezogenen Wahlpflichtfächer ab Klasse 8: „Natur und Technik“, „Wirtschaft und Informationstechnik“, „Gesundheit und Soziales“. Auch die Kooperationsklassen (vgl. § 6 Absatz 3) können weitergeführt werden. Sie werden zwar nicht vorgeschrieben, sind aber eine zusätzliche pädagogische Option. Mit den Kooperationsklassen können die gut ausgestatteten Werkstätten der Berufsschulen genutzt werden, was schulumüde gewordenen Werkrealschülern eine neue Motivation gibt und ihnen anhand der praktischen Arbeit auch die Einsicht für die Wichtigkeit theoretischer Kenntnisse vermittelt.

Auch die Werkrealschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Landesverfassung.

2. Meldepflicht der Schulen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Die Bestimmung in § 85 Absatz 3 SchG, wonach Schulen das Jugendamt unterrichten sollen, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, ist so gewichtig, dass sie im Rahmen der nach § 5 Privatschulgesetz notwendigen Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen auch für Ersatzschulen gilt. Insoweit dient die Ergänzung hinsichtlich der Ersatzschulen auch im Hinblick auf § 2 Abs. 2 SchG der Klarstellung. Darüber hinaus soll die Bestimmung auf alle Schulen in freier Trägerschaft erweitert werden, also auch für Ergänzungsschulen, da auch an diesen Schulen teilweise minderjährige, schulpflichtige Schüler unterrichtet werden.

3. Mitgliedschaft im Landesschülerbeirat

Bisher ist zwar ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft im Landesschülerbeirat vertreten, hat dort aber nur einen Gaststatus. Er soll durch eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung vollberechtigtes Mitglied des Gremiums werden. Hierzu ist aber in der Ermächtigung (§ 70 Absatz 1 Nummer 4 SchG) eine ausdrückliche Erwähnung des Vertreters von Schulen in freier Trägerschaft erforderlich. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg gilt nämlich für die Schulen in freier Trägerschaft nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SchG).

Zu Artikel 2

Außer der redaktionellen Anpassung unter Buchstabe c werden die Kosten für sog. „Pager“ zugunsten der Privatschulen in das Bruttokostenmodell aufgenommen.

Zu Artikel 3

Die bisherige Regelung gilt im Schuljahr 2011/12 bereits für die Schüler der Klasse 9. Schule, Schulträger, Eltern und Schulverwaltung benötigen Rechtssicherheit, sodass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten muss. Allerdings bleibt gegenüber den Schulträgern ein Vertrauensschutz gewahrt. Soweit sie von der bisherigen, bis zum 31. Juli 2016 bestehenden gesetzlichen Möglichkeit eines Schulbezirkes Gebrauch gemacht haben, können sie ihn mit den bisherigen Rechtswirkungen beibehalten.

Im Übrigen ist die Werkrealschule eine Wahlschule. Zum Schuljahr 2010/11 wurden von den Schulträgergemeinden auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage insgesamt 94 Hauptschulbezirke und 212 Werkrealschulbezirke und zum Schuljahr 2011/12 weitere 13 Werkrealschulbezirke gebildet. Somit bestehen zum Stichtag 1. August 2011 insgesamt 319 Haupt- bzw. Werkrealschulbezirke.

Ergebnisse der Anhörung:

Der **Landesschulbeirat** stimmt zu.

Der **Landeselternbeirat** nahm wie folgt Stellung:

„Der 15. LEB hatte in einer Stellungnahme vom 4. Mai 2009 seine Zustimmung zur Einführung der Schulart in Form der ‚neuen Werkrealschule‘ versagt. Mit großem Interesse wurden nun die geplanten Änderungen zur Haupt-/Werkrealschule unter der neuen Landesregierung aufgenommen, die dem LEB in seiner Oktober-Sitzung in einer Anhörung präsentiert wurden.

Der Landeselternbeirat begrüßt, dass gerade die Regelungen, die die Klassen 9 und 10 betreffen, im Sinne des Landeselternbeirates geändert wurden.

Es wurde in der Anhörung deutlich, dass die Änderungen mit Blick auf das Wohl des Kindes erfolgen und das Ziel haben, die Quote von erfolgreichen Hauptschul- und mittleren Bildungsabschlüssen weiter zu steigern.

Aus diesem Grund stimmt der LEB folgenden Punkten zu:

- *Der Aufhebung der Vorgabe der Zweizügigkeit für die Schulartbezeichnung ‚Werkrealschule‘.*
- *Der Auslagerung des Unterrichts in der 10. Klasse in die Berufsfachschule .*
- *Dem Erhalt der Wahlpflichtfächer und die Möglichkeit der Profilbildung.*
- *Der Möglichkeit, dass in Zukunft in Klasse 10 nicht nur die Mittlere Reife, sondern auch der Hauptschulabschluss erreicht werden kann.*

- *Der Abschaffung der Zugangsbeschränkung in Klasse 9.*
- *Der vorgeschlagenen Beratung vor dem Wechsel in die Klasse 10, der LEB hält diese nach Erhalt des Halbjahreszeugnisses im 9. Schuljahr für sinnvoll.*
- *Dem befristeten Bestandsschutz für die Schulträger.*
- *Der individuellen Förderung in Klasse 10, mit vorgesehenen zusätzlichen Stunden, sodass ein gemeinsamer aber auch getrennter Unterricht stattfinden kann. Der Erhalt und weitere Einstellungen von Lehrern, pädagogische Assistenten, schneller Zugriff auf Vertretungen in Krankheit und der Ausbau von Schulsozialarbeit sind aus Sicht des LEB notwendige Voraussetzungen um diesen Weg in der Praxis zu unterstützen. Im Hinblick auf die Einführung der Inklusion sind dies unverzichtbare Bausteine für die ganze Schulgemeinschaft und nicht mehr nur auf die Klasse 10 zu beschränken.*
- *Eine gesetzliche Änderung ist zeitnah zu erlassen, weil Schüler und Schülerinnen in den derzeitigen 9. Klassen von den Neuerungen betroffen sind und gesetzlich geregelt sein muss, wie die Neuerungen der Landesregierung von den Beteiligten vor Ort zum Schuljahresende 2011/2012 umzusetzen sind.*

Der LEB hat im Hinblick auf die Zustimmungserfordernis des Landes zur Verteilung der Klassen einer Schule auf Stammschule und Außenstelle(n) zur Kenntnis genommen, dass bei ressourcenwirksamen Verteilungen das Land Entscheidungsträger ist. Dabei halten wir es für erforderlich, die Entscheidungen nicht nur aufgrund von vorhandenen Schülerzahlen zu treffen, sondern auch die Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten einer Schule vor Ort zu berücksichtigen. Des weiteren weist der LEB darauf hin, dass für Schüler/-innen weiterhin die Möglichkeit eines Wechsels auf eine aufbauende Berufsfachschule bestehen bleiben muss, solange diese für die Vergabe von Ausbildungsplätzen bei Industrie und Handwerk als Voraussetzung erwartet wird. Wir sehen, dass es weiterhin Schüler und Schülerinnen geben wird, für die ein Wechsel in eine Berufsfachschule nach Klasse 9 gewinnbringend und zielorientiert ist.

Neben den neuen Regelungen zur Werkrealschule beinhaltete die Anhörung drei weitere Gesetzesänderungen, denen der Landeselternbeirat jeweils zustimmt:

- *der Schaffung der Möglichkeit, dass auch SchülerInnen von Schulen in freier Trägerschaft im Landesschülerbeirat durch vollberechtigte Mitglieder vertreten sind*
- *der Ausweitung der Meldepflicht der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber dem Jugendamt bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung*
- *die künftige Berücksichtigung der Kosten für Pager im Bruttokostenmodell zugunsten der Privatschulen.“*

Der **Landesschülerbeirat** nahm wie folgt Stellung:

„I. Neuregelung der Werkrealschule

Der 9. Landesschülerbeirat hält es für eine wichtige Entwicklung in der baden-württembergischen Schullandschaft, dass durch die Werkrealschule in Klasse 10 ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsabschluss erreicht werden kann. Die vorgenommene Öffnung, damit leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler auch in zehn Jahren den Hauptschulabschluss erlangen können, gewährleistet bessere Chancen auf einen guten Bildungsabschluss. Darüber hinaus lässt der Hauptschulabschluss in zehn Jahren mehr Freiraum für die Persönlichkeitsentwicklung und berufliche Bildung. Somit entspricht die Neuregelung der Werkrealschule den Forderungen des 9. Landesschülerbeirats.

Durch die Neuregelung erhoffen wir uns auch bessere Chancen für Schülerinnen und Schüler, die von der Sonderschule auf eine Werkrealschule wechseln, um dort einen Hauptschulabschluss oder gegebenenfalls die Mittlere Reife erlangen zu können. Es ist ein dringender Wunsch des 9. Landesschülerbeirats, dass insbesondere die Anschlussmöglichkeiten für Sonderschüler stetig verbessert werden. Allerdings handelt es sich dabei nicht nur um die Schaffung neuer Strukturen und Freiräume.

Alle Bildungspläne und die Lernkultur aller Schulen müssen darauf ausgerichtet sein, dass Schülerinnen und Schüler die reelle Chance haben, einen nächsthöheren Bildungsabschluss zu erreichen. Bei den Sonderschulen bedarf es, gerade in Bezug auf die fremdsprachliche Qualifikation, einer besseren Ausgangslage, um beispielsweise auf einer Werkrealschule den Anschluss finden zu können.

Die Kooperation zwischen Werkrealschule und Berufsfachschule setzte den im Grundsatz richtigen Ansatz um, dass die Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule stärker ein berufspraktisches und lebensnahes Lernen erfahren können. Allerdings verursachte dieser Anspruch schon allein aus logistischen Gründen eine hohe Belastung für die betroffene Schülerschaft. Die Abschaffung dieser Kooperationspflicht dient der Entlastung der Schülerinnen und Schüler.

Die neue Werkrealschule ermöglicht zusätzliche Optionen für Bildungsabschlüsse mit unterschiedlichen Zeitschienen. Es ist von elementarer Bedeutung, dass die Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit den verschiedenen Bildungsoptionen der Werkrealschule vertraut gemacht und sie in ihrem Entscheidungsprozess bezüglich ihrer persönlichen Bildungsziele stets beraten und begleitet werden.

II. Neuregelungen in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Bei der Ausweitung einer Meldepflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung auf die Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um einen wichtigen und überfälligen Schritt. Wir vertrauen darauf, dass die Lehrkräfte der Schulen in freier Trägerschaft der Verantwortung einer Meldepflicht bisher schon gerecht geworden sind. Dennoch ist es sinnvoll, hier eine rechtliche Klarstellung herbeizuführen.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass in Fällen einer Kindeswohlgefährdung für Lehrkräfte und Schulleitungen die Möglichkeit bestehen soll, dass sie einen Schulsozialarbeiter oder eine schulpsychologische Beratung hinzuziehen können. Dieses fachliche geschulte Personal kann auf Grundlage seiner Erfahrung eine Gefährdung des Kindeswohls zusätzlich einschätzen und im Rahmen ihres Netzwerks mit den Schulbehörden, dem Jugendamt oder anderen Beratungsstellen den Betroffenen Hilfe anbieten oder zwangsweise durchsetzen lassen. Die Nutzung der Expertise von Sozialarbeitern kann den Lehrkräften grundsätzlich die Entscheidungslast mindern und Handlungsfähigkeit steigern. So können gegebenenfalls auch Konflikte, die durch eine entsprechende Meldung an das Jugendamt zwischen Lehrern und Eltern entstehen können, vermieden oder zumindest aus dem ‚Unterricht fern gehalten‘ werden.

Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft im LSBR

Jeder Schüler und jede Schülerin soll unabhängig von der besuchten Schule, ob staatlich oder in freier Trägerschaft, landesweit demokratisch vertreten werden. Die Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz stellt somit eine elementare Voraussetzung dar, um die Schüler der staatlichen Schulen mit den Schülern der Schulen in freier Trägerschaft bezüglich ihrer Vertretung auf Landesebene gleichzustellen.

Der Landesschülerbeirat wird in seiner Funktion als Beratungsgremium durch die neue Regelung in Bezug auf die Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft

mit höheren Ausgaben rechnen müssen. Die rechtliche Gleichstellung der Mitglieder verursacht automatisch neue Ansprüche auf Erstattung von Fahrtkosten bei Sitzungen [vgl. §30 (2) SMV-Verordnung] sowie die Auszahlung von Sitzungsgeldern [vgl. achter ergänzender Beschluss der Geschäftsordnung des LSBR auf Grundlage von § 25 (1) SMV-Verordnung]. Der Haushalt des Landesschülerbeirats muss dementsprechend proportional angepasst werden, sodass zu erwartende Mehrausgaben kompensiert werden können. Der 9. Landesschülerbeirat möchte betonen, dass dies unbedingt bei der Erstellung des Haushaltsplans 2012 berücksichtigt werden muss.

Auch wenn die grundsätzliche Einrichtung einer offiziellen Vertretung der Schulen in freier Trägerschaft auf Landesebene unserem Wunsch vollkommen entspricht, halten wir dennoch die Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Schülervertreters der Schulen in freier Trägerschaft für zahlenmäßig unzureichend. Laut des Statistischen Landesamtes gehen in Baden-Württemberg neun Prozent der Schülerschaft auf Schulen, die sich in freier Trägerschaft befinden. Diese Menge an Schülerinnen und Schülern sollte, entsprechend der anderen Schularten, eine gleich gestellte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern haben. Wir fordern, dass analog zu den üblichen Wahlregularien nach § 26 (1) SMVV pro Regierungspräsidium ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Landesschülerbeirats demokratisch gewählt wird. Eine ungleiche Behandlung der Schüler in Schulen in freier Trägerschaft ist für den 9. Landesschülerbeirat inakzeptabel.

Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln zur besseren Gewährleistung von Sicherheit im Fall eines Amoklaufs

Die Zuwendung von Mitteln an Schulen in freier Trägerschaft zur Ausstattung für Sicherheitsmaßnahmen auf Grundlage der schrecklichen Erfahrungen mit dem Amoklauf in Winnenden/Wendlingen begrüßen wir grundsätzlich. “

Der **Städtetag** nahm wie folgt Stellung:

„Der Gesetzentwurf fußt auf folgenden kommunalrelevanten Eckpunkten.

1. Einzügige Hauptschulen können ein 10. Schuljahr einführen, sofern sie in dieser Klassenstufe (Stammschule und Außenstelle(n) zusammengenommen) mindestens 16 Schüler aufweisen. Die Mindestschülerzahl wird vom Kultusministerium per Verwaltungsvorschrift festgelegt und kann folglich auf ministerieller Ebene geändert werden.

Alternativ zum eigenen 10. Schuljahr können – beispielsweise bei einer Schülerzahl unter 16 – Hauptschulen in Kooperation mit anderen Schulen ein gemeinsames 10. Schuljahr an einer jeweiligen zentralen Werkrealschule führen.

In beiden Fällen werden einzügige Hauptschulen zu Werkrealschulen. Die Schulartbezeichnung ‚Werkrealschule‘ hängt damit nicht mehr von der Zügigkeit einer Schule ab.

2. Die seitherige Leistungshürde für den Übergang von Klasse 9 der Hauptschule bzw. Werkrealschule in Klasse 10 der Werkrealschule (Bildungsempfehlung auf Grundlage des Notenschnitts, der mindestens 3,0 in besonders wichtigen Fächern betragen soll) wird abgeschafft. Alle Schüler/-innen, die das Bildungsziel der Klasse 9 (Versetzung) erreichen, gelangen daher in Klasse 10.

Schüler/-innen, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, können nach Klasse 8 an den Werkrealschulen in einem besonderen zweijährigen Bildungsgang zu diesem Abschluss geführt werden. Klasse 9 dieses Bildungsgangs kann mit dem Berufsvorbereitungsjahr verbunden werden.

Somit werden auch Schüler/-innen in Klasse 10 aufgenommen, die in diesem Schuljahr ‚nur‘ den Hauptschulabschluss erwerben. Erwartet wird zudem, dass Schüler/-innen aus dem Bildungsgang Förderschule künftig verstärkt an Werkrealschulen wechseln, um dort im besonderen zweijährigen Bildungsgang der Klassen 9 und 10 zum Hauptschulabschluss zu gelangen. Als Folge eines Ausbaus der Inklusion erstrecken sich die beabsichtigten Änderungen nämlich auch auf Bildungsgänge mit Bildungsziel Hauptschule oder Werkrealschule an Sonderschulen.

In manchen Fächern der Klassenstufe 10 sollen die Klassen folglich in ‚Gruppen‘ aufgeteilt werden, die den unterschiedlichen Lernstand der Schüler/-innen berücksichtigen. Die Verzahnung des Unterrichts in der Werkrealschulabschlussstufe mit jenem der Berufsfachschulen wird hingegen abgeschafft.

Die Bildungspläne der Hauptschule und Werkrealschule sind dem anzupassen.

- 3. Die berufsbezogenen Wahlpflichtfächer ‚Natur und Technik‘, ‚Wirtschaft und Informationstechnik‘ sowie ‚Gesundheit und Soziales‘ ab Klasse 8 bleiben erhalten.*
- 4. Der Fachterminus ‚Mittlere Reife‘ wird durch den Terminus ‚dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand‘ ersetzt.*
- 5. Formal gesetzlich festgelegt werden soll, dass die Verteilung der Klassen an Schulen mit mehreren Standorten [Stammschule und eine oder mehrere Außenstelle(n)] der Zustimmung des Kultusministeriums bedarf, da sie für das Land ressourcenrelevant ist. Aus ministerieller Sicht handelt es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung.*
- 6. Die bis zum Ablauf des Schuljahrs 2015/16 währende Option für Schulträger zur Bildung von Schulbezirken bei Hauptschulen und Werkrealschulen bleibt erhalten.*

*Wir nehmen zu diesen in den **Artikeln 1 und 3** des Entwurfs enthaltenen Vorhaben wie folgt Stellung.*

Die Haupt- und Werkrealschülerzahlen sind seit vielen Jahren rückläufig. Hierfür sind die sinkenden Kinderzahlen sowie das dramatisch veränderte Übergangverhalten von Grundschüler/-innen zugunsten der Gymnasien und Realschulen ursächlich. Im Schuljahr 2010/11 verzeichneten die Haupt- und Werkrealschulen noch ca. 147.000 Schüler/-innen, die Realschulen jedoch etwa 232.000 und die Gymnasien rund 311.000.

Dieser Trend ist nicht nur landesweit, sondern bundesweit zu verzeichnen. Viele andere Bundesländer haben bereits die Konsequenzen hieraus gezogen. Sie führen demgemäß – unter Belassung mehrerer unterschiedlicher Schulabschlüsse – die Dreigliedrigkeit von Gymnasium, Realschule und Hauptschule in eine Zweigliedrigkeit über oder haben diesen Prozess bereits vollzogen.

Der Wechsel von Dreigliedrigkeit zu Zweigliedrigkeit ist auch in Baden-Württemberg mittelfristig unerlässlich. Der Städtetagsvorstand hat dies in einem Grundsatzbeschluss am 27. Juni 2011 festgestellt. Die Kultusministerin hat diesen Wechsel bereits verschiedentlich öffentlich thematisiert.

Durch die beabsichtigte Einführung der Gemeinschaftsschule unter Belassung der vorhandenen Schularten entwickelt sich die Schulstruktur Baden-Württembergs im Bereich der allgemein bildenden weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2012/13 jedoch in die Gegenrichtung. Die bestehende Viergliedrigkeit wird in eine Fünfgliedrigkeit (Gymnasium, Realschule, Werkrealschule, Hauptschule und Gemeinschaftsschule) überführt. Dazu hin soll das Gymnasium auch noch in zwei Varianten (G8 und G9) aufgesplittet werden.

Diese Vielgliedrigkeit überfordert Schüler, Eltern und Lehrer sowie die Schulen und ihre Träger, zumal zeitgleich auch noch die – für das Land und die Kommunen gegenwärtig unwägbare – Abschaffung der Verbindlichkeit von Grundschulempfehlungen erfolgt. Eine Fünfgliedrigkeit kann daher nur in einer Übergangsphase akzeptiert werden. Unter dem Abschnitt ‚Nachhaltigkeit‘ wird auch im Gesetzentwurf angedeutet, dass sie nicht dauerhaft beizubehalten ist. Demnach sind nämlich die bei den Hauptschulen und Werkrealschulen vorgesehenen Änderungen ‚so angelegt, dass sie eine Weiterentwicklung der Werkrealschulen zu Gemeinschaftsschulen möglich machen‘. Rechtliche Festlegungen zur Gemeinschaftsschule stehen aber noch aus. Und aus dem Entwurf wird auch nicht ersichtlich, wie die Überführung des klassenbezogenen Unterrichtens der Haupt- und Werkrealschulen in – laut Eckpunktebeschluss des Kabinetts – rein lerngruppenbezogenes Unterrichten der Gemeinschaftsschule erfolgen kann bzw. soll, geschweige denn, wie der Parallelbetrieb beider Lernsysteme zu bewerkstelligen und finanzieren ist.

Vor diesem Hintergrund ist es weder schlüssig noch effektiv, das zum Schuljahr 2010/11 eingeführte neue Werkrealschulkonzept nun isoliert erneut zu ändern. Dringend gefordert ist stattdessen, dass das Land ‚Ross und Reiter‘ nennt und seine Schulgesetzvorhaben demgemäß auf ein abgestimmtes klares Gesamtkonzept zur Schulentwicklung für alle Schulen gründet. Dieses Konzept muss den Schulen und Schulträgern die Leitlinien der Landesschulpolitik sowie eine darauf beruhende mittel- und langfristige Perspektive aufzeigen. Wenn dies unterbleibt, werden jetzt vielerorts falsche Erwartungen erzeugt, die beim Land, den Schulen und den Kommunen zu Fehlhandlungen und Fehlinvestitionen führen. Auch das Schulklima wird darunter nachdrücklich leiden; es krankt bereits jetzt oft an ‚Reformitis‘. Keine andere Schulart ist in den letzten Jahrzehnten auch nur annähernd so oft und grundlegend mit Änderungen konfrontiert worden wie die Hauptschule und mit ihr die Werkrealschule.

Ob den Werkrealschulen mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Klasse 10 eine tragfähige Zukunftsperspektive geboten wird, ist im Übrigen mehr als fraglich. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zum Schuljahr 2010/11 gelangten landesdurchschnittlich 17 Prozent der Hauptschüler/-innen über die Werkrealschulklasse 10 zur Mittleren Reife. Die Novelle hatte das ehrgeizige Ziel, diese Quote auf bis zu 50 Prozent zu erhöhen. Nun sollen nicht nur alle Haupt- und Werkrealschüler/-innen bei Bestehen der Klasse 9 in die Klasse 10 aufgenommen werden, sondern parallel auch noch leistungsschwächeren Schüler/-innen der Haupt-, Werkreal- und Förderschulen die Möglichkeit eröffnet werden, in dieser Klassenstufe den Hauptschulabschluss zu erwerben.

Unter welchen Bedingungen das Lehrpersonal in der Lage ist, diese große pädagogische Herausforderung schon ab dem kommenden Schuljahr zu bewältigen, ist offen. Darüber hinaus steht sehr zu befürchten, dass sich der Trend der Schüler/-innen zum Wechsel von den Grundschulen auf Realschulen und Gymnasien (sowie künftig auch Gemeinschaftsschulen) dadurch noch verschärfen wird. Da die Grundschulempfehlungen nicht mehr verbindlich sind, stehen ihnen bzw. ihren Eltern dazu alle Möglichkeiten offen. Diese ‚Abstimmung mit den Füßen‘ wird den Druck, die Schullandschaft zukunftsweisend neu zu strukturieren noch erhöhen.

Verantwortungsvolle Schulpolitik ist nicht nur auf Sicht, sondern langfristig angelegt. Sie muss ganzheitlich konzipiert und transparent sein. Das erfordert angesichts begrenzter Ressourcen und rückläufiger Schülerzahlen, nicht nur Zusatzoptionen zu eröffnen, sondern auch deren Folgen für bestehende Bereiche aufzuzeigen und dort zukunftsweisende Alternativen zu installieren, wo Bestehendes nicht mehr fortgeführt werden kann. Hier bedeutet dies ganz konkret, Alternativen für Hauptschulstandorte zu entwickeln, die mangels ausreichender Schülerzahlen aufzugeben sind. Wir haben bereits in der vergangenen Legislaturperiode des Landtags hierzu Vorschläge unterbreitet und sind dementsprechend auch gerne

bereit, uns in die Erstellung des von uns geforderten Gesamtkonzepts zur kurz-, mittel- und langfristigen Schulentwicklung im Land aktiv einzubringen.

Gegen die in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Festlegungen erheben wir keine Einwände.“

Der **Gemeindetag** nahm wie folgt Stellung:

„Innerhalb weniger Wochen hat uns das Kultusministerium zwei Gesetzentwürfe zur Änderung des Schulgesetzes vorgelegt. Nach Verlautbarungen des Ministeriums sind im November und Dezember 2011 sowie im Frühjahr 2012 weitere Anhörungsverfahren zu Schulgesetzänderungen zu erwarten. Der Gemeindetag hat bereits mit seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2011 zur Neugestaltung der Grundschulempfehlung zum Ausdruck gebracht, dass die ‚scheibchenweise‘ vorgelegten Gesetzentwürfe der Sache nicht dienlich sind, weil damit die Beurteilung der Wirkungen der jeweiligen Gesetzesänderung im Gesamtkontext sehr erschwert wird. Ein solches Vorgehen ist daher aus sachlichen Erwägungen abzulehnen.

Gesamtkonzept zur Entwicklung der Schulstrukturen erforderlich

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung von Werkrealschulen sowie weitere Neuregelungen zur Struktur von Hauptschulen und Werkrealschulen vor. Dies jedoch separat und losgelöst von weiteren schulpolitischen Maßnahmen, die bereits an anderer Stelle angekündigt worden sind. Im Abschnitt ‚Nachhaltigkeit‘ der Gesetzesbegründung gibt das Kultusministerium den Hinweis, dass ‚die jetzt zu ändernden Regelungen so angelegt sind, dass sie eine Weiterentwicklung der Werkrealschule zu Gemeinschaftsschulen möglich machen.‘ Das heißt für uns jedoch nur, dass bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewisse Weichen für eine neue Schulart oder Schulform gelegt werden sollen, ohne dass im Einzelnen die genauen rechtlichen Festlegungen der Gemeinschaftsschule im Schulgesetz bekannt sind. Genauso wenig sind Aussagen enthalten, wie das Nebeneinander der verschiedenen Schularten sowie die Übergänge von einer Hauptschule oder Werkrealschule auf eine Gemeinschaftsschule gestaltet werden.

Unbeantwortet bleiben auch die Fragen, wie das Land bei einzelnen, insbesondere auch bei kleineren Haupt-/Werkrealschulstandorten, die Ressourcensteuerung und die Unterrichtsversorgung handhaben wird. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass alle Hauptschulen die Option eines 10. Schuljahres haben sollen, muss hinterfragt werden, weil es bei den Prognosen zur Schülerzahlentwicklung nicht überall gelingen könnte, Hauptschulstandorte zu erhalten. Der Gemeindetag erwartet deshalb mit dem Gesetzentwurf auch eine Aussage, wie die flächendeckende Versorgung mit allen Schularten mittel- und langfristig im Land insgesamt, aber auch in einer Raumschaft gewährleistet werden kann.

Die Entscheidungen über die Einführung bzw. Aufhebung von Schularten und -formen sind grundsätzlich allein den Kommunen überlassen. Um die für die örtliche Gemeinschaft richtigen Entscheidungen treffen zu können, sind klare Aussagen zu den mittel- und langfristigen Leitlinien der Schulpolitik des Landes unentbehrlich. Der Gemeindetag fordert deshalb ein klares und durchgängiges Gesamtkonzept des Landes ein, das solide und sachlich orientierte Entscheidungsgrundlagen für die Schulträger schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Schullandschaft im Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der Elternschaft zukunftsicher zu gestalten und auch erkennen lässt, wo ‚die Reise hingehen soll‘.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt außerdem bei einzelnen Neuregelungen noch weitere Fragen offen, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Werkrealschule einer Klarstellung bzw. Klärung bedürfen:

Zu Art. 1 Nr. 1 – Änderung § 6**Bezeichnung ‚Werkrealschule‘**

Die Neuregelung sieht vor, einzügige Hauptschulen, die entweder selbst die 10. Klasse anbieten können oder mit einer das 10. Schuljahr anbietenden Schule kooperieren, zu Werkrealschulen zu machen. Damit hängt die Schularartbezeichnung ‚Werkrealschule‘ nicht mehr von der Zügigkeit einer Schule ab. Wir gehen davon aus, dass diese Folge bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung eintreten wird und deshalb keiner schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedarf.

Grundsätzlich Bestandsschutz für bestehende Werkrealschulen

Die vorgesehene Neuregelung der Voraussetzungen für eine Werkrealschule sollen zunächst für die noch bestehenden einzügigen Hauptschulen neue Perspektiven bieten. Auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften ist es in vielen Städten und Gemeinden gelungen, tragfähige Schulangebote zu schaffen. Diese sollten u. E. vom Land nicht ohne zwingende Notwendigkeiten zur Disposition gestellt werden. Grundsätzlich müssen diese Schulen vielmehr Bestandsschutz haben; dies gilt hinsichtlich der eingerichteten Stammschulen und ihrer Außenstellen sowie der Verteilung der Klassen auf verschiedene Standorte. Ob auch bei bereits bestehenden Werkrealschulen bzw. Kooperationen dazu weitere Überlegungen angestellt werden, muss beobachtet werden.

Ebenso muss der Bestandsschutz auch für solche einzügigen Hauptschulen mit 10. Schuljahr gelten, die nach der Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 3 Satz 3 SchG eine Genehmigung zur Weiterführung erhalten hatten. Dies gilt insbesondere auch für die seinerzeit festgelegten Mindestschülerzahlen. Die für solche Hauptschulen vorgesehenen Antrags- und Überprüfungsverfahren für das Schuljahr 2012/13 (vgl. LTDS 14/4680 sowie Schreiben des Kultusministeriums vom 6. November 2009, Az: 24-6437) wären bei einer Änderung der Vorgaben für eine Werkrealschule obsolet. Außerdem könnten sich auch diese Schulen bei Weiterführung des 10. Schuljahres Werkrealschulen nennen.

Begriff ‚Mittlere Reife‘

Wir gehen davon aus, dass die Aufgabe des Begriffs ‚Mittlere Reife‘ keine Auswirkungen auf den im Abschluss der Werkrealschule erreichten Bildungsstand hat. Insbesondere bleibt es dabei, dass mit dem eines Realschulabschlusses gleichwertigen Bildungsstands der Werkrealschule der Besuch eines beruflichen Gymnasiums ermöglicht wird.

Zukunft der Kooperationsklassen?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Kooperationsklassen nach § 6 Abs. 3 weitergeführt werden können. Allerdings nicht mehr als Verpflichtung, sondern als eine zusätzliche pädagogische Option. Die Frage ist, welche Folge dadurch für den Bestand der Kooperationsklassen bzw. ihre Weiterführung entstehen (z. B. Auswirkungen auf Lehrerzuweisungen?).

Einzügige Werkrealschulen

Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet allen einzügigen Hauptschulen die Möglichkeit, die Schularartbezeichnung ‚Werkrealschule‘ zu führen. Mindestschülerzahlen werden lediglich für das 10. Schuljahr vorgegeben. Wie bereits eingangs ausgeführt, bleibt trotzdem die Frage, ob tatsächlich alle einzügigen Hauptschulen Werkrealschulen werden können oder ob das Land für die Erreichung grundsätzlich weitere quantitative Kriterien festlegen wird (z. B. eine Untergrenze für die Gesamtschülerzahl). Auch hier bitten wir um die notwen-

dige Klarstellung, damit die kommunale Seite die Wirkungen ihrer Entscheidungen erkennen können.

Im Interesse von Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den Schulträgern muss vermieden werden, dass falsche Erwartungen erzeugt werden, die letztendlich zu Fehlentwicklungen und Fehlinvestitionen führen.

Zu Art. 1 Nr. 3 – Änderung § 30

Durch eine Ergänzung des § 30 Abs. 4 SchG soll – so die Gesetzesbegründung – im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis des Landes zur Verteilung der Klassen einer Schule auf Stammschule und Außenstellen eine ‚Klarstellung‘ erfolgen. Auch mit Blick auf die Entscheidung des VG Sigmaringen vom 17. Oktober 2010 handelt es sich u.E. um keine ‚redaktionelle‘ Änderung, sondern das Zustimmungserfordernis soll in den o.g. Fällen neu eingeführt werden und würde sich für die Entscheidungen der Schulträger einschränkend auswirken. Wir können deshalb dieser Änderung nicht zustimmen. Auf keinen Fall könnte eine diesbezügliche Neuregelung für bereits genehmigte Schulen und ihre Organisation Anwendung finden, siehe dazu auch oben (Bestandsschutz für bestehende Werkrealschulen).

Zu Art. 3 – Übergangsvorschriften für Schulbezirk

Die bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/16 eingeräumte Option für Schulträger zur Bildung von Schulbezirken bei Hauptschulen und Werkrealschulen muss zwingend erhalten bleiben.

Wir behalten uns weitere Stellungnahmen vor, wenn aufgrund der noch folgenden Gesetzesänderungsverfahren Ergänzungen oder Änderungen erforderlich sein sollten.“

Der **Landkreistag** nahm wie folgt Stellung:

„Der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Kooperation zwischen den Werkrealschulen und den 2-jährigen Berufsfachschulen wird bedauert. Obwohl die Beruflichen Schulen über ihre Teilzeitklassen, die häufig vorschulische Berufspraxis ihrer Lehrkräfte, die Mitarbeit ihrer Lehrkräfte in Prüfungsausschüssen der Kammern, ihre Ausstattung mit EDV-Räumen, Werkstätten etc. idealerweise für die berufliche Orientierung und die berufliche Grundqualifizierung ihrer Schüler geeignet sind, sollen diese Aufgaben künftig verstärkt die Werkrealschulen und später die Gemeinschaftsschulen übernehmen. Es besteht die Befürchtung, dass der Praxisbezug und der daraus resultierende Aspekt der Erhöhung der Motivation durch positive Ergebnisse bei praktischen Arbeiten verloren gehen. So können im Hinblick auf die notwendige Akzeptanz bei den Betrieben Nachteile für die Schüler bei der späteren Ausbildungsplatzsuche bzw. Berufswahl nicht ausgeschlossen werden.

Die Schulgesetzänderung bietet künftig die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss wie bisher nach 9 oder erst nach 10 Schuljahren abzulegen. Da an den geplanten Gemeinschaftsschulen ebenfalls ein mittlerer Bildungsabschluss erworben werden kann, werden die Beruflichen Schulen von diesen Auswirkungen intensiv betroffen sein. So ist ein drastischer Schülerrückgang an der 2-jährigen Berufsfachschule, dem Berufsvorbereitungsjahr sowie dem Berufseinstiegsjahr zu befürchten.

Dadurch droht eine Verringerung bzw. ein Verlust der Vielfalt der Bildungslandschaft.

Allerdings könnten die oben prognostizierten Schülerrückgänge in den beruflichen Bildungsgängen möglicherweise auch nur temporär sein, wenn die Probleme der Abgänger der Werkrealschulen an weiterführenden Schulen bzw. bei der Lehrstellensuche offenbar werden.

Insofern ist festzustellen, dass die Aufgabe der Beruflichen Schulen in der Neukonzeption der Werkrealschule auf die Übernahme und Gestaltung von sonderpädagogischen Maßnahmen zur Förderung besonders leistungsschwacher und ‚schulmüde gewordener Werkrealschüler‘ (Begründung zu Artikel 1) reduziert wird. Diese Funktion trifft nicht den zentralen Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen.

Kooperationsklassen können weitergeführt werden. Für diese bisher erfolgreich durchgeführten Kooperationen erhalten die Beruflichen Schulen allerdings keinen entsprechenden Kostenersatz, weder in Form von Sachkostenbeiträgen noch in Form von Lehrerdeputaten. Hier müssen entsprechende finanzielle bzw. personelle Ausgleichsinstrumente geschaffen werden.

Insgesamt muss mit der geplanten Änderung des Schulgesetzes die Gleichstellung von allgemeiner und beruflicher Bildung deutlich werden, sollten Übergangsmöglichkeiten auf die Berufsfachschulen und die Verzahnung mit den Beruflichen Schulen gesetzlich verankert sowie ein Informationsrecht für die Beruflichen Schulen in den Klassen 7, 8, und 9 der Hauptschulen und Werkrealschulen aufgenommen werden.

Abschließend dürfen wir – im Hinblick auf die Ausführungen unter ‚E. Rechtsfolgenabschätzung‘, wonach der Verzicht auf die teilweise Auslagerung des Unterrichts an die Berufsfachschulen Aufwendungen für die Schülerbeförderung erspart – darauf hinweisen, dass hierdurch keinerlei Einsparungen stattfinden, vielmehr werden lediglich zusätzliche Aufwendungen vermieden. Auf das bei den Landkreisen bereits seit Jahren bestehende Defizit von jährlich landesweit knapp 35 Mio. Euro wird nochmals hingewiesen.

Wir bitten, unsere Anmerkungen entsprechend zu berücksichtigen.“

Die Schulverantwortlichen der **Kirchen**, d. h. der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben mitgeteilt, dass die beiden Oberkirchenräte und die beiden Ordinariate gegen den Gesetzentwurf keine Einwände haben.

Die **Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft** nahm wie folgt Stellung:

„Vorbemerkung zu A. Zielsetzung

Die GEW teilt das Ziel, mehr Schüler/-innen einen mittleren Abschluss zu ermöglichen, voll und ganz. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn die bildungspolitischen Reformvorhaben im Kontext der Schaffung eines inklusiven Schulsystems stehen, das auf selektive Instrumente verzichtet und das individualisiertes Lernen in den Fokus der Lehr- und Lernkultur stellt.

Änderungen innerhalb des bestehenden gegliederten Schulsystems sind danach zu bewerten, ob sie zu dieser Zielsetzung beitragen.

Da die Landesregierung die ‚Einführung der Gemeinschaftsschule‘ zum Kernpunkt der Bildungspolitik erklärt hat, ist insbesondere zu prüfen, inwieweit die geplanten Änderungen von Haupt- und Werkrealschulen die Einführung und Etablierung von Gemeinschaftsschulen fördert.

Vorbemerkung zu B. Wesentlicher Inhalt

*Die Aufhebung der Vorgabe der **Zweizügigkeit** für die Schulartbezeichnung ‚Werkrealschule‘ ist akzeptabel. Sie löst aber nicht das Problem, das die GEW in ihrer Stellungnahme zur Werkrealschule vom 25. September 2009 bereits geäußert hat, nämlich dass inhaltlich gleiche Schularten unterschiedliche Bezeichnungen führen. Hauptschulen unterscheiden sich künftig von Werkrealschulen*

nur noch dadurch, dass sie weder selbst noch in Kooperation mit einer anderen Schule ein 10. Schuljahr anbieten. Ob dieser Unterschied eine eigene Schulartbezeichnung begründet, darf bezweifelt werden.

*Der **Wegfall der Auslagerung des Unterrichts** in die Berufsfachschule in Klasse 10 findet die uneingeschränkte Zustimmung der GEW. Klärungsbedürftig ist damit jedoch die Funktion und Legitimation der Wahlpflichtfächer und deren Weiterführung in Klasse 10. Gerade vor dem Hintergrund, dass das KM auch kleinen Schulen den Werkrealschulstatus ermöglichen will, kann die Mindestschülerzahl für ein Wahlpflichtfach von 12 Schüler/-innen die nahtlose Fortführung gefährden.*

*Bei der Anpassung der **Bildungspläne** für die HS/WR muss die von der Landesregierung angestrebte Synchronisierung der Bildungspläne maßgeblich sein. Auch wenn der Übergang in ein nicht selektives Schulsystem Zwischenlösungen nötig macht, muss doch darauf geachtet werden, dass diese Zwischenlösungen anschlussfähig an bestehende Schularten (mindestens an die Realschule) und an die künftige Gemeinschaftsschule sind. Dies gilt es insbesondere bei der Konzeption neuer Unterrichtsfächer, wie sie im Abschnitt D. Kosten angedeutet werden, zu berücksichtigen.*

***Abschlüsse:** Die GEW begrüßt die Option für die Schüler/-innen, die Hauptschulabschlussprüfung (HAP) in Klasse 9 und 10 und den mittleren Bildungsabschluss in Klasse 10 zu absolvieren. Dies impliziert eine generelle Lernzeit von 10 Schuljahren für die Schüler/-innen, was die GEW seit vielen Jahren gefordert hat.*

Sehr problematisch ist jedoch die Bestimmung, dass Schüler/-innen sich bereits zum 1. Februar 2012 entscheiden müssen, welche dieser drei Optionen sie wahrnehmen wollen. Im Februar werden weder die Fächer, noch die Inhalte noch die Prüfungsmodalitäten für das 10. Schuljahr 2012/13 vorliegen, sodass die Grundlage für eine Entscheidung schlicht fehlt. Es ist für die GEW selbstverständlich, dass ebenso wie bei der bisherigen Werkrealschulkonzeption die Lehrkräfte für den Unterricht der neuen Fächer und die Klassenlehrer/-innen des 10. Schuljahrs eine Anrechnung auf das Regelstundenmaß erhalten.

Der GEW liegen über den Text des Gesetzentwurfs hinaus weitere Informationen über die konkrete Umsetzung des neuen Werkrealschulkonzepts vor. Da diese für die Umsetzung von großer Bedeutung sind, gibt die GEW auch dazu eine Stellungnahme ab:

*Im Gesetzentwurf nicht enthalten ist das Vorhaben des KM, in Klasse 10 der WR eine **Kurstrennung** einzuführen, je nach dem angestrebten Abschluss der Schüler/-innen. Wurde gerade der bewährte Zusatzunterricht – in dem die Schüler/-innen der Klassen 8 und 9 in Einzelstunden in den Kernfächern getrennt wurden – zugunsten einer binnendifferenzierenden Förderung aufgegeben, so ist es nicht gerade konsequent, jetzt in Klasse 10 eine Volltrennung einzuführen.*

Zusätzliche Empfehlungen und Vorschläge:

Um die oben erwähnte Anschlussfähigkeit der Werkrealschule an bestehende und künftige Schularten zu sichern und die Qualität der WR insgesamt zu verbessern, schlägt die GEW folgende Maßnahmen vor:

- Übergangsweise sollte der Fächerkanon der Werkrealschule (alt) beibehalten und durch einen Pool von Teilungs- und Förderstunden ergänzt werden. Dabei muss auch der WRS-Zug berücksichtigt werden, der ja erheblich mehr schwache Schüler/-innen als bisher umfassen wird.*
- Analog zur Realschule könnte in Klasse 10 durch eine Wahlmöglichkeit zwischen WAG-Tund WAG-HTW/MUM das Kompetenzniveau erhöht werden. Eine weitere Ausdifferenzierung – z. B. Italienisch und Türkisch als 2. Fremdsprache – sollte synchron für alle Schularten der Sekundarstufe I erfolgen.*

- Die Fiktion MSG in Klasse 10 sollte beseitigt werden. Zwei verbindliche Sportstunden stellen sicher eine Untergrenze dar – und Wahlmöglichkeiten (Sp-BK-Mu) sind dann eine Illusion.
- Die Annahme, jede WRS-Lehrkraft könnte jedes Fach unterrichten, bedeutet einen erheblichen Qualitätsverlust und belastet die Lehrkräfte zusätzlich. Es ist sicherzustellen, dass (zunächst in Klasse 10) ausgebildete bzw. gut fortgebildete Lehrkräfte unterrichten.
- Angesichts der zu erwartenden weiteren Verdichtung von Problemlagen in der HS/Werkrealschule ist ein Klassenteiler von 31 völlig indiskutabel.
- Der Anmeldezeitraum wäre zu öffnen. Im Sinne einer vernünftigen Planung der Klassen 10 sollten Doppelanmeldungen endlich begrenzt werden.
- Um in MNT einen realitätsnahen und handlungsorientierten Unterricht etwa durch Experimente anbieten zu können, sollte dort eine Gruppengröße von 16 angestrebt werden.
- Elemente der Kooperationsklassen mit verstärkten Praktika (z. B. Praxistage) wären ab Klasse 9 anzukoppeln. Insgesamt ist aber auch darauf zu achten, dass Unterrichtsausfall nicht provoziert wird – auf eine Projektprüfung könnte verzichtet werden.
- Die Abschlussprüfungen wären nach Kompetenzmodellen abzustufen, sodass inhaltlich durchgängig, allerdings auf individuell unterschiedlichen Kompetenzstufen gelernt werden kann. Anders kann in Klasse 9 die gleichzeitige Vorbereitung auf die HAP und auf Klasse 10 nicht funktionieren. Für kleine Schulen könnte dann ein integratives Unterrichten in Klasse 10 ermöglicht werden, dafür muss aber die Mindestschülerzahl von 16 auf ca. 10 – unter Verzicht auf Teilungszuschläge – gesenkt werden. Sonst ist für einen erheblichen Teil der Werkrealschulen das Ziel eines durchgängigen sechsjährigen Bildungsgangs nicht zu erreichen, ohne den jener Etikettenschwindel erhalten bliebe, den die Regierungsparteien der bisherigen Werkrealschulplanung vorwarfen. Dies entspräche zudem den für die Gemeinschaftsschule verbindlichen Grundsätzen!
- Es sollte weiterhin möglich sein, dass sich Schüler/-innen nach bestandener HAP noch für Klasse 10 anmelden können, auch wenn sie das bis zum 1. Februar nicht getan haben. In der Folge muss geklärt werden, ob die Prüfungsanforderungen der HAP 9 und 10 gleich sind oder ob es sich in Klasse 10 um einen Hauptschulabschluss plus handelt. Die GEW schlägt ein Kompetenzmodell vor, nach dem (verkürzt) gleiche Themen mit unterschiedlicher Vertiefung behandelt und geprüft werden. Nur so etwas wäre anschlussfähig für die Gemeinschaftsschule. Da ein solches Konzept den Abschlussprüfungen 9 und 10 wenigstens im Kern schon zugrunde liegt, wäre das auch schnell umsetzbar.

Schlussbemerkung

Die GEW Baden-Württemberg bewertet die Art und Weise, wie der Gesetzentwurf zustande kam, sehr kritisch. Er entstand hinter dem Rücken und unter Ausschluss der Betroffenen. Bis heute wird die geplante Studentafel – und damit die Struktur der neuen 10. Klasse – selbst den offiziellen Beratungsgremien vorenthalten und auch in der Schulverwaltung nur als ‚Bückware‘ weitergegeben. Aus der schon handwerklich schlecht gemachten WRS-Einführung durch die letzte Regierung wurde offenbar noch nicht gelernt – geschweige denn, dass die von der neuen Landesregierung versprochene neue Kommunikationskultur auch nur im Ansatz zu spüren wäre. Zum Verständnis und zu einer sachgerechten Beurteilung des Gesetzentwurfs sind die nicht offiziell bekannten Konzepte unabdingbar! Die GEW fordert dringend dazu auf, die Kompetenz der Betroffenen endlich zu nutzen.“

Die Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Baden-Württemberg (VSL) nahm wie folgt Stellung:

„Generell begrüßt die VSL die durch die Gesetzesänderung vorgesehene Regelung, dass allen Schülerinnen und Schüler der Hauptschule bzw. Werkrealschule die Möglichkeit eingeräumt wird, ein 10. Schuljahr zu besuchen, welches entweder mit dem Hauptschulabschluss oder dem Mittleren Bildungsabschluss abgeschlossen werden kann. Diese Forderung hat die VSL bereits bei der Anhörung zur Einführung der Werkrealschule aufgestellt und sieht sich nun durch die vorgesehene Gesetzesänderung bestätigt. Dadurch wird den sog. ‚Lernschwächsten‘ endlich die gleiche Zeit zum Erreichen eines Schulabschlusses eingeräumt, wie dies bereits den Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel ‚Mittlerer Bildungsabschluss‘, egal ob an einer Realschule oder einer Werkrealschule, ermöglicht wird.

Kritisch betrachtet die VSL jedoch die Tatsache, dass diese Änderung, wie bereits wiederholt in der Vergangenheit geschehen, in einem ‚Schnellverfahren‘ noch im laufenden Schuljahr umgesetzt werden soll, ohne dass nähere Einzelheiten bezüglich der praktischen Umsetzung bekannt sind und ohne vorher die unmittelbar Beteiligten in den Schulen bzw. deren Vertretungen in die vorbereitenden Beratungen einzubeziehen.

Kritisch betrachtet die VSL auch die unter Punkt D. ‚Kosten‘ zu findende Anmerkung, dass in Klasse 10 eine ‚grundsätzlich gemeinsame Klassenführung‘ von Schülern mit HSA und Schülern mit MBA vorgesehen ist.

Zwar sind wohl Gruppenteilungen in einzelnen Fächern vorgesehen (Details dazu sind nur aus einem Papier der GEW zu erfahren), diese Tatsache jedoch wird unserer Auffassung nach weder den Schülern mit dem Ziel Hauptschulabschluss noch den Schülern mit Ziel Mittlerer Bildungsabschluss gerecht.

Nachdem die Schüler bereits gegen Ende von Klasse 9 den Bildungsstand zum Ablegen der Hauptschulabschlussprüfung erreicht haben müssen (– weil wie bisher die Möglichkeit zum Ablegen des HSA nach Klasse 9 besteht –), muss die Klasse 10 für Schüler mit dem Ziel Hauptschulabschluss mit anderen Inhalten gestaltet werden als dies für Schüler mit dem Ziel Mittlerer Bildungsabschluss erforderlich ist.

Möglichkeiten sehen wir für die Schüler mit dem Ziel Hauptschulabschluss dabei neben einer wiederholenden Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, und damit einer Stärkung in den fachlichen Grundkompetenzen, vor allem im Ermöglichen vielfältiger Bezüge zur Berufs- und Arbeitswelt. Dies kann durch mehrere Praktika-Phasen ermöglicht werden. Dazu ist jedoch ein grundsätzlich anderer Verlauf des 10. Schuljahres erforderlich.

Schüler mit dem Ziel Mittlerer Bildungsabschluss benötigen dagegen eine erweiterte und vertiefte Ausbildung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den Fächerverbänden MNT und WAG. Dies ist unserer Auffassung unabdingbare Voraussetzung, um die Wertigkeit des Mittleren Bildungsabschlusses an einer Werkrealschule nicht zu mindern und die Anschlussfähigkeit an weiterführende berufliche Bildungsgänge bzw. den Zugang zu beruflichen Ausbildungsgängen mit erhöhten Ansprüchen zu gewährleisten.

Damit ist nur noch eine sehr geringe Schnittmenge bezüglich der Unterrichtsinhalte im Hinblick auf die beiden angestrebten unterschiedlichen Schulabschlüsse gegeben.

Aus schulorganisatorischen Gründen erachten wir deshalb eine gemeinsame Klassenführung von Schülern mit dem Ziel Hauptschulabschluss und Schülern mit dem Ziel Mittlerer Bildungsabschluss für nicht zielführend und in der Praxis nur sehr problematisch umsetzbar. Im Hinblick auf die beiden unterschiedlichen

Schulabschlüsse und die damit verbundenen Anschlussmöglichkeiten erachten wir diese angestrebte Regelung sogar für kontraproduktiv.

Aus den genannten Gründen schlägt die VSL deshalb vor, für die beiden angestrebten Bildungsabschlüsse in Klasse 10 der Werkrealschule die Mindestschülerzahl auf 12 Schüler abzusenken und die beiden Abschlüsse in jeweils getrennter Klassenführung anzustreben.

Da durch die vorgesehene Gesetzesänderung die Auslagerung von 2 Unterrichtsstagen an die Beruflichen Schulen in Klasse 10 zurückgenommen wird, schlagen wir vor, für Klasse 10 mit Bildungsziel Mittlerer Bildungsabschluss die bisherige Stundentafel (WRS alt) beizubehalten und durch entsprechende Differenzierungsstunden (mind. 3 pro Klasse) im Direktbereich zu ergänzen. Denkbar halten wir eine Weiterführung der neu eingeführten Wahlpflichtfächer in Zusammenhang mit dem Fächerverbund WAG, wobei den Schülern eine echte Wahlmöglichkeit zwischen den drei Fachrichtungen ‚Technik‘, ‚Hauswirtschaft/Soziales‘ und ‚Wirtschaft/Informatik‘ eingeräumt werden sollte. Dabei erachten wir eine Wochenstundenzahl von 4 bis 5 Stunden für angebracht.

Für Klasse 10 mit Bildungsziel Hauptschulabschluss schlagen wir eine reduzierte Pflichtstundenzahl in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik vor, einen erweiterten Differenzierungspool zur Förderung der fachlichen Basiskompetenzen, die Weiterführung der Fächerverbände MNT und WAG im Umfang von je 3 Wochenstunden sowie die Möglichkeit wiederholter Praktika zur Stärkung der Berufswahlreife.

Erhalten bleiben sollte für Schüler der Klasse 9 nach Ablegen des Hauptschulabschlusses die Möglichkeit, sich für Klasse 10 mit dem Ziel Mittlerer Bildungsabschluss anzumelden.

Die Entscheidung, welchen Abschluss ein Schüler in Klasse 10 anstrebt oder ob er bereits am Ende von Klasse 9 den Hauptschulabschluss ablegt, setzt eine intensive Beratung von Schüler und Eltern durch die Lehrkräfte im 1. Halbjahr von Klasse 9 voraus. Unserer Auffassung nach sollte intensiv darüber nachgedacht werden, wie zwar auf der einen Seite möglichst vielen Schülern ein nutzbringender Mittlerer Bildungsabschluss ermöglicht werden kann, andererseits aber auch ‚Irrwege‘ oder nutzlose ‚Sackgassen‘ für Schüler vermieden werden können.

In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, Schülern, die zunächst den Mittleren Bildungsabschluss angestrebt haben, zum Halbjahr von Klasse 10 die Möglichkeit einzuräumen, nunmehr das Ziel Hauptschulabschluss anzustreben, sofern sie diesen nicht bereits am Ende von Klasse 9 abgelegt haben.

Das Beibehalten der Kooperationsklassen begrüßt die VSL ausdrücklich, da diese sich in der Praxis zur Unterstützung benachteiligter Schüler bewährt haben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Zur Ausarbeitung ergänzender und detaillierter Regelungen bezüglich der angestrebten Neuregelungen bieten wir gerne unsere konstruktive Mitarbeit an.“

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg nahm wie folgt Stellung:

„Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen hat zur Änderung des Schulgesetzes für die Werkrealschule bzw. Hauptschule keine Einwände.

Landesschülerbeirat

Wir begrüßen, dass die schon lange erfolgte Zusage, die Schülerschaft der Schulen in Freier Trägerschaft im Landesschülerbeirat durch vollberechtigte Mitglieder vertreten zu lassen, nun umgesetzt wird.

Allerdings ist die AGFS der Meinung, dass mit einem Vertreter und einem Stellvertreter die Schülerschaft an Schulen in Freier Trägerschaft unterrepräsentiert ist. Deshalb unterstützen wir die Absicht des LSBR, dass mindestens ein Vertreter der Freien Schulen aus jedem Regierungspräsidium künftig im LSBR vertreten ist. Da die Schulen in Freier Trägerschaft in besonderem Maße die Pluralität der Bildungslandschaft verkörpern, kann die Vielfalt des Freien Schulwesens so besser im LSBR abgebildet und vertreten werden.

§ 18 a Privatschulgesetz

Die AGFS begrüßt die Änderung des § 18 a PSchG, in dem die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pagern im Bruttokostenmodell aufgenommen wird.

Das Bruttokostenmodell bildet strukturell die Kosten eines staatlichen Schülers ab. Insofern verwundert uns, dass in der Begründung wieder einmal unnötigerweise darauf abgehoben wird, dass nur das ‚Existenzminimum der Ersatzschulen‘ vom Land zu finanzieren sei.

Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass auch die künftigen neuen Kosten – z. B. die vom Land übernommene Finanzierung für die Schulsozialarbeit – Eingang in das BKM finden.

Weiter regen wir an, dass bei Änderung des Privatschulgesetzes auch gleich die dringend notwendig gewordene strukturelle Erhöhung der Kopfsätze vorgenommen werden kann.

Die Differenz zwischen den Kosten eines staatlichen Schülers und den Kopfsätzen wird bei der derzeitigen Entwicklung der Bildungslandschaft in Baden-Württemberg weiter deutlich auseinander driften, d. h. die Deckungsgrade werden weiter sinken. Abhilfe schafft nur die zugesagte mindestens 80 % Kostendeckung in das Privatschulgesetz aufzunehmen.

Zu den anderen Regelungen haben wir keine Einwände.“

Der Verband deutscher Privatschulen nahm wie folgt Stellung:

„Der Verband hat zur Änderung des Schulgesetzes für die Werkrealschule bzw. Hauptschule keine Anmerkungen zu machen.

Landeschülerbeirat:

Der VDP begrüßt generell, dass die noch von der alten Landesregierung erfolgte Zusage, die Schülerschaft der Schulen in Freier Trägerschaft im Landesschülerbeirat durch vollberechtigte Mitglieder vertreten zu lassen, umgesetzt wird.

Wir möchten jedoch an dieser Stelle zu bedenken geben, dass die geplante Vertretung durch einen Vertreter und einen Stellvertreter die Anzahl der Schüler an Privatschulen in Baden-Württemberg nicht widerspiegelt. Schüler an Schulen in Privater Trägerschaft wären somit weiterhin massiv unterrepräsentiert. Der VDP unterstützt deshalb die Forderung des LSBR, dass zukünftig mindestens ein Vertreter der Privatschulen aus jedem Regierungsbezirk im LSBR vertreten sein sollte. Da die Schulen in Freier Trägerschaft äußerst heterogen sind, muss diese auch durch mehrere Vertreter im LSBR abgebildet werden.

§ 18 a Privatschulgesetz

Der VDP begrüßt die Aufnahme der Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pagern im Bruttokostenmodell.

Wir hoffen, dass auch die künftigen neuen Kosten, wie z. B. die vom Land übernommene Finanzierung für die Schulsozialarbeit Eingang in das Bruttokostenmodell finden.

Wir möchten an dieser Stelle anregen, dass bei einer Änderung des Privatschulgesetzes die dringend notwendig gewordene strukturelle Erhöhung der Kopfsätze vorgenommen werde sollte.

Aufgrund der Entwicklung in der Bildungslandschaft ist abzusehen, dass die Deckungsgrade weiter absinken werden. Abhilfe schafft nur die zugesagte mindestens 80 Prozentige Kostendeckung in das Privatschulgesetz aufzunehmen.

Zu den weiteren Änderungen hat der VDP keine Anmerkungen.“

Der **Hauptpersonalrat** für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nahm wie folgt Stellung:

„B. Wesentlicher Inhalt

Eine qualitativ hochwertige und allseits anerkannte Vorbereitung auf das spätere Berufsleben garantieren die Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg. Deren Lehrkräfte können den Schülerinnen und Schülern durch ihre eigene berufliche Vita aber auch durch die gut ausgestatteten Theorieräume in Kombination mit Werkstätten, Laboren, Küchen, Übungsfirmen und Computerräumen eine optimale Lehr- und Lernsituation bieten.

Der HPR BS bedauert deshalb, dass diese Chance einer frühzeitigen beruflichen Integration den Jugendlichen in der Werkrealschule zukünftig verwehrt bleibt.

Die geplante Möglichkeit den Hauptschulabschluss auch nach der Klasse 10 der Werkrealschule ablegen zu können, verhindert zu dem einen frühen Übergang in die duale Berufsausbildung. Bisher konnten die Jugendlichen z. B. im Berufseinstiegsjahr (BEJ) und in der einjährigen Berufsfachschule (BFS) neben einer vertiefenden Allgemeinbildung gleichzeitig eine berufliche Vorqualifikation erlangen. Dies hat sich seit Jahren, nicht zuletzt durch die Etablierung von Betriebspraktika, bestens bewährt.

D. Kosten

In der Koalitionsvereinbarung heißt es unter Punkt ‚Berufliche Schulen stärken‘: ‚Wir streben die Gleichstellung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens an.‘ Diese Aussage begrüßt der HPR BS sehr. Gleichzeitig erwartet der HPR BS konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles. Den Verantwortlichen beim Kultusministerium ist seit langem bewusst, dass an den beruflichen Schulen seit vielen Jahren ein ‚strukturelles‘ Defizit bei der Unterrichtsversorgung besteht. Im Schuljahr 2011/12 ist dies mit ca. 4 % ausgewiesen.

Eine zusätzliche Überstundenbugwelle von über 1.600 Deputaten macht die schlechte Lehrerversorgung im Vergleich zu den allgemein bildenden Schulen zudem überdeutlich. Dies ist eine gravierend erschwerte Situation für die Lehrkräfte in diesem Schulbereich. Für den HPR BS sind zusätzliche Lehrerstellen deshalb unabdingbar.

*Auf keinen Fall darf die Finanzierung des errechneten Nettomehrbedarfs für die allgemeinen Schulen (Klasse 10) von 450 Deputaten zu Lasten der **Unterrichtsversorgung** an den beruflichen Schulen gehen. Dieser geschätzte Nettobedarf ist zu überprüfen, insbesondere auf eine Zunahme von Klein- und Kleinstklassen in diesem Bereich.*

*Der HPR BS kritisiert grundsätzlich den weiteren Ausbau der **Privatschulen** und den damit verbundenen finanziellen Mehraufwand im Rahmen der Privatschulzuschüsse. Ab dem Jahr 2013 sind dies geschätzte Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Euro jährlich. Der gesamte Mehraufwand von ca. 12,6 Mio. € ab 2013 ist finanzpolitisch nicht vertretbar. Diese Mittel fehlen dem öffentlichen Schulwesen, um dort die notwendige personelle und sächliche Ausstattung weiter verbessern zu können.*

*Durch die Entscheidung der Amtsleitung des Kultusministeriums, den Hebefaktor bei den disponiblen Mittel der regionalen **Lehrerfortbildung** für die beruflichen Schulen in den Jahren 2012 und 2013 auf den Faktor 1,5 und ab 2014 auf 1,0 zu reduzieren, wird eine massive Verschlechterung der finanziellen Ausstattung in diesem Schulbereich eintreten. Weder quantitativ noch qualitativ lässt sich der bisherige hohe Standard bei der fachlichen Fort- und Weiterbildung halten. Dies kritisiert der HPR BS aufs Schärfste.*

Diese Entscheidung widerspricht der Handlungsempfehlung 3.3.13 (Qualität der dualen Ausbildung) der Enquêtekommission ‚Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung‘, die darauf hinweist, dass ausreichende Mittel für die Lehrerfortbildung bereitzustellen sind.

Die für die geplanten Änderungen im Rahmen der Schulgesetzänderung 2013 veranschlagten zusätzlichen Fortbildungsmittel in Höhe von jeweils 207.000 € dürfen deshalb auf keinen Fall abermals zu Lasten der beruflichen Schulen gehen.“

Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen:

Der politisch unbestrittene Teil, der nicht die Werkrealschule betrifft

Folgenden drei – nicht die Werkrealschule betreffenden – Teilen des Gesetzentwurfs wird zugestimmt:

- Schaffung der Möglichkeit für Schüler der Schulen in freier Trägerschaft, im Landesschülerbeirat durch vollberechtigte Mitglieder vertreten zu sein,
- klarstellende Regelung der Meldepflicht für die Ersatzschulen beziehungsweise deren Erweiterung auf die Ergänzungsschulen im Falle von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt und
- Aufnahme weiterer Kosten in das Bruttokostenmodell nach § 18 a des Privatschulgesetzes.

Die neue Profilbeschreibung der Werkrealschule

Hiervon wird vom Gemeindetag die weitere Einschränkung des Bestandsschutzes für Schulbezirke kritisiert. Er fordert, die bisherige Option, Schulbezirke zu bilden, bis zum Schuljahr 2015/16 aufrecht zu erhalten. Nach dem Gesetzentwurf soll es bis dahin nur noch einen Bestandsschutz für zurzeit bestehende Schulbezirke geben.

Im Übrigen geht es um folgende Punkte:

- Aufhebung der Vorgabe einer Zweizügigkeit für die Schulartbezeichnung „Werkrealschule“,
- Aufhebung der teilweisen Auslagerung des Unterrichts in der zehnten Klasse in die Berufsfachschulen und
- Möglichkeit, künftig in Klasse 10 nicht nur den Werkrealabschluss erreichen zu können, sondern auch den Hauptschulabschluss.

Die **Beratungsgremien** (Landeselternbeirat, Landesschulbeirat, Landesschülerbeirat) stimmen zu. Der Landeselternbeirat begrüßt darüber hinaus die Neuregelung und erinnert daran, dass er die vor zwei Jahren eingeführte Vorgängerregelung abgelehnt habe.

Die **Kirchen** haben keine Einwände.

Auch die **GEW** (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) stimmt dem neuen Profil zu, kritisiert allerdings, dass die Schulartbezeichnung „Werkrealschule“ nicht ausnahmslos eingeführt wurde. Zustimmung findet das neue Profil auch beim **VSL** (Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Baden-Würt-

temberg). Allerdings wird von GEW und VSL kritisiert, dass die untergesetzlichen Regelungen noch nicht in der Anhörung sind.

Anders ist die Stellungnahme des Städtetags und des Gemeindetags sowie des Landkreistag und des Hauptpersonalrats für Lehrer an beruflichen Schulen.

Der **HPR** für Lehrer an beruflichen Schulen bedauert, dass viele Werkrealschüler erst später in die beruflichen Schulen integriert werden – durch die Aufhebung der teilweisen Auslagerung des Unterrichts in der zehnten Klasse in die Berufsfachschulen und durch die Öffnung der Klasse 10 der Werkrealschule auch für schwache Schüler.

In entsprechender Weise äußert sich der **Landkreistag**. Allerdings weist der Landkreistag selbst darauf hin, dass die Konkurrenz Werkrealschule: Berufliche Schulen letztlich von der Qualität der jeweiligen Bildungsgänge entschieden werde.

Der **Städtetag** verweist darauf, dass bei dem Schülerrückgang in den Werkrealschulen nach dem Vorbild anderer Bundesländer ein zweigliedriges Schulwesen notwendig sei, dass den Hauptschulen/ Werkrealschulen in den letzten Jahren so viele Änderungen zugemutet worden seien, dass diese Schulart an „Reformitis“ leide und dass vor einer neuen isolierten Änderung dieser Schulart ein Gesamtkonzept über die Schulstruktur notwendig sei.

Auch der **Gemeindetag** fordert ein Gesamtkonzept. Des Weiteren widerspricht er dem Zustimmungserfordernis des Landes bei der Verteilung von Klassen auf Stammschule und Außenstelle(n). Er wünscht im Übrigen Klarstellungen.

Bewertung:

Die Hinweise der kommunalen Landesverbände und des Hauptpersonalrats für Lehrer an beruflichen Schulen werden vom Kultusministerium ernst genommen. Die jetzt aufgrund der bisherigen Regelung entstandene Schulstruktur wird seitens des Kultusministeriums nicht in Frage gestellt werden. Nur wenn Schulträger eine Änderung wünschen, wird deren Anliegen zu prüfen sein.

Damit wird auch dem Gemeindetag entgegengekommen, der bei der Verteilung von Klassen auf Stammschule und Außenstelle kein Zustimmungserfordernis des Landes wünscht. Diese Regelung bleibt aus Ressourcengründen zwar im Gesetz, sie wird aber in einer gemeindefreundlichen Weise umgesetzt. Soweit die Klassenverteilung bereits vorgenommen worden ist, ist keine Zustimmung des Landes erforderlich.

Es gibt durchaus ein Gesamtkonzept, nämlich die gemeinsame Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler; dieses soll aber auf freiwilliger Basis, durch eine „Abstimmung mit den Füßen“ realisiert werden. Auch über die Frage, ob die Schüler länger in der Werkrealschule bleiben oder früher in das berufliche Schulwesen wechseln, sollen die Betroffenen selbst entscheiden.

Im Übrigen kommt das Kultusministerium gern auch dem Wunsch des Gemeindetags nach Klarstellungen entgegen: Die Schulartbezeichnung „Werkrealschule“ bedarf keiner aufsichtsrechtlichen Genehmigung. Die bestehenden Werkrealschullösungen mit Stammschulen und Außenstellen werden nicht auf Initiative des Kultusministeriums in Frage gestellt werden. Allerdings gibt die Neuregelung die nötige Flexibilität, um dort Korrekturen vorzunehmen, wo sie von den Betroffenen gewünscht werden. Der Terminus „Mittlere Reife“ entstammt der Umgangssprache, der rechtlich korrekte Begriff lautet „ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand“. In diesem Terminus kommen zugleich die inhaltlichen Anforderungen zum Ausdruck. Die Kooperationsklassen sind schon bisher zwar nicht flächendeckend eingeführt, haben sich aber nach den vorliegenden Erfahrungen bewährt. Insoweit soll die Neuregelung an der Praxis nichts ändern.

Die Mängel des vor zwei Jahren eingeführten Schulprofils führen aber dazu, dass jetzt die vorgesehenen Korrekturen notwendig sind. Dass die Schüler, die es

ohnehin schwer haben, gleich zwei Schulen angehören sollen (Werkrealschule und Berufsfachschule) und dass die Schularartbezeichnung von der Größe der Schule abhängig sein soll, fand von vornherein wenig Akzeptanz, sodass andere Institutionen, wie der Landeselternbeirat, einer Korrektur nicht nur zustimmen, sondern sie fordern.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Auch im Hinblick auf die berufsbezogenen Wahlpflichtfächer konnte die bisherige Profilbeschreibung inhaltlich unverändert bleiben. Die Korrektur der Regelung betrifft strukturelle Fragen: Schularartbezeichnung, Einzigigkeit ohne Verlust der Bezeichnung „Werkrealschule“, keine Verteilung des Unterrichts auf zwei Schularten, Öffnung der Klasse 10 auch für die schwächeren Schüler, Schulbezirk. Der Begriff „Mittlere Reife“ wird aufgegeben. Entsprechend den Vorgaben des Hamburger Abkommens bleibt der Begriff „Hauptschulabschluss“ unbeschadet der Schularartbezeichnung erhalten.

Zu Nummer 2:

Der Satz ist entbehrlich geworden. Im Umkehrschluss aus Satz 1 ist klar, dass die Schulen nach § 6 keinen Schulbezirk haben und somit Wahlschulen sind.

Zu Nummer 3:

Da die Verteilung der Klassen einer Schule auf Stammschule und Außenstelle(n) insbesondere Auswirkungen auf den vom Land zu tragenden Lehrerberuf haben kann, wird § 30 Absatz 4 Satz 2 zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass die Verteilung der Klassen auf bestehende oder neu zu errichtende Schulen mit Außenstelle(n) eine Änderung im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 2 darstellt und somit der Zustimmung im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 bedarf.

Zu Nummer 4:

Diese Regelung entspricht der für den Landeselternbeirat getroffenen Lösung (§ 61 Nummer 2 SchG).

Zu Artikel 2

Durch die Ergänzungen des § 18 a in Absatz 6 und 7 finden zukünftig die Kosten für sog. „Pager“ im Bruttokostenmodell zugunsten der Privatschulen Berücksichtigung. Mit dem Bruttokostenmodell werden die Kosten der öffentlichen Schulen errechnet und mit den Zuschüssen an entsprechende Ersatzschulen verglichen. Die Berechnungen erfolgen alle drei Jahre und werden dem Landtag vorgelegt. Auf dieser Basis kann der Landtag über die Fortentwicklung der Privatschulbezuschussung entscheiden.

Aufgrund des Beschlusses des Landtags zu den Empfehlungen des Expertenkreises Amok und des Sonderausschusses „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“ des Landtags werden die öffentlichen Schulen im Land mit Pagern ausgestattet. Nach einer Absprache mit den kommunalen Landesverbänden wird das Land die öffentlichen

Schulen im Wege einer Freiwilligkeitsleistung auf seine Kosten mit Pagern ausstatten. Die Betriebskosten werden von den kommunalen Schulträgern getragen.

Eine Rechtspflicht zum Betrieb von Pagern besteht für die Ersatzschulen zwar nicht; die Kosten hierfür sind deshalb nicht Teil des aus Artikel 7 Abs.4 des Grundgesetzes abgeleiteten Anspruchs auf Förderung des Existenzminimums der Ersatzschulen. Gleichwohl sollen die Kosten hierfür Gegenstand des Bruttokostenmodells und damit auch der Förderung der Ersatzschulen sein. Die Beschaffung durch das Land erfolgt für die Erstausrüstung einmalig (einschließlich Ersatzgeräten während eines mit den kommunalen Landesverbänden noch festzulegenden Zeitraums), sodass während der Nutzungsdauer der Erstausrüstung anteilige Kosten (Abschreibung) berücksichtigt werden sollen. Bei den Betriebskosten (Verbindungsentgelt) erfolgt die Finanzierung bei den öffentlichen Schulen durch eine Vorwegentnahme aus der Finanz-Ausgleichs-Gesetz-Masse in Höhe des vertraglich festgelegten Entgelts für die Verbindungen; in dieser Höhe sollen die Betriebskosten in die Kosten der kommunalen Schulträger aufgenommen werden. Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob und ggf. welche zuschussrelevanten Konsequenzen gezogen werden sollen.

Soweit zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der Finanzierungsmodalitäten erfolgt, ist die gesetzliche Bestimmung zur Berücksichtigung der Pagerkosten ggf. anzupassen.

Zu Artikel 3

Soweit nach der Übergangsregelung Schulbezirke bis längstens zum 31. Juli 2016 bestehen bleiben, sind sie auf die bisherigen Rechtswirkungen beschränkt. Neue Schulbezirke können nicht mehr eingerichtet werden.